

Der Gesetzesentwurf

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **28 (1953)**

Heft 1

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-102477>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Gewerkschaftsbund zur Frage der Preiskontrolle

An der Jahresschlußsitzung nahm das Bundeskomitee Kenntnis vom Diskussionsentwurf der Eidg. Preiskontrollstelle zu einem Bundesbeschluß über die Durchführung einer beschränkten Preiskontrolle. Abgesehen von einigen unpräzisen Formulierungen beanstandete das Bundeskomitee vor allem die vorgeschlagene Fassung des Artikels 2, der die Mietpreiskontrolle regelt. Dieser Artikel faßt eine generelle Lockerung der Mietpreiskontrolle mit dem Ziel der Erreichung eines

freien Wohnungsmarktes ins Auge. Das Bundeskomitee erblickt in dieser Zielsetzung eine willkürliche Auslegung des am 23. November vom Volk mit so wuchtiger Mehrheit gutgeheißenen Verfassungszusatzes und wird bei den kommenden Beratungen die Streichung beantragen. Nach seiner Meinung sollte hierfür eine analoge Fassung wie für die Pachtzinskontrolle gefunden werden.

Der Gesetzesentwurf

sieht im wesentlichen die folgenden Bestimmungen vor:

Mietzinse

Die Kontrolle der Miet- und Pachtzinse für Immobilien und für zusammen mit solchen vermietete Mobilien ist im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen weiterzuführen.

Erhöhungen der am 31. Dezember 1953 geltenden Mietzinse und Mietzinsfestsetzungen für Objekte, die von diesem Zeitpunkte an erstmals zur Vermietung gelangen, sind weiterhin bewilligungspflichtig.

Von der Mietzinskontrolle ausgenommen sind die nach dem 31. Dezember 1946 bezugsbereit gewordenen Neubauten; ausgenommen bleiben auch die ab 12. September 1950 aus der Kontrolle entlassenen möblierten Einzelzimmer und Ferienwohnungen.

Die Mietzinsfestsetzung für die seit 1942 subventionierten Wohnungen bedarf weiterhin der Bewilligung durch die Subventionsbehörden.

Nachschrift

Wie man weiß, fand am 15. Januar in Bern eine vom EVD einberufene Konferenz statt, an der auch unser Verband vertreten war. Wir werden auf die ganze Frage, vor allem aber auf das Problem «Mietpreisgestaltung», in den

Die Mietpreiskontrolle ist schrittweise zu lockern durch

- a) generelle oder individuelle Bewilligung von Mietzinserhöhungen oder
- b) Ausnahme einzelner Kategorien von Mietobjekten oder
- c) regionale oder örtliche Freigabe der Mieten.

Die generelle Lockerung ist auf das Ziel der Erreichung eines freien Wohnungsmarktes auszurichten. Dabei ist zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Störungen und sozialer Härten auf die Wirtschaftslage, insbesondere auf den Leerwohnungsbestand, die allgemeine Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Einkommensverhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Beschränkung des Kündigungsrechts

Der Bundesrat wird Vorschriften über die Beschränkung des Kündigungsrechts erlassen; dieselben können von den Kantonsregierungen für das ganze Kantonsgebiet oder für bestimmte Gemeinden anwendbar erklärt werden.

nächsten Nummern unseres Blattes zurückkommen und auch ausführlich den Standpunkt unseres Verbandes darlegen. Aller Voraussicht nach wird sich auch die Delegiertenversammlung damit beschäftigen müssen.

WOHNUNGSBAU FÜR JUNG UND ALT IN GENÈVE

Gemeinnütziger Wohnungsbau in Genf¹

Die Initianten für die Gründung der «Société Coopérative d'Habitation de Genève» hatten 1919 als Zweck der Genossenschaft formuliert:

«Der Wohnungsmangel in Genf, verursacht durch den fast gänzlich zum Stillstand gelangten Wohnungsbau, bringt ein ständiges Steigen der Mietzinse mit sich und droht zu einer ernstlichen Gefahr für die Bevölkerung zu werden. Im Hinblick auf die Bekämpfung des Wohnungsmangels sollte man daher Gebrauch

machen von den durch den Bund zur Verfügung gestellten Geldern. Der Kampf muß auf neuer Grundlage ausgefochten werden. Als Ziel muß gelten, allen Mietern Gelegenheit zu einer gesunden Lebensweise in freier Luft zu geben, im Einfamilienheim, umgeben von Gartenland, wo jeder Mieter selbst einen Teil der für die Ernährung notwendigen Gemüse sich beschaffen kann. Die Erstellung von Gartenstädten in der nächsten Umgebung der großen Städte vervollständigt in glücklicher Weise die in Aussicht genommenen sozialen Reformen: Achtstundentag, Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenversicherung. Sie bildet deshalb einen wichtigen Teil des sozialen Fortschrittes.»

¹ Wir entnehmen die folgende Darstellung einer zusammenfassenden Broschüre «Société Coopérative d'Habitation de Genève», eingeleitet durch deren Präsidenten Charles Burklin.